

## **Inhaltsübersicht der FAQs zur RISU –BK NRW**

1. Organisation von Arbeits- und Gesundheitsschutz am Berufskolleg
  - a. Allgemeines
  - b. Beauftragungen
  - c. Erste Hilfe
  - d. Brandschutz
2. Gefährdungsbeurteilung
3. Betriebsanweisung
4. Unterweisung
5. PSA
6. Arbeitsmedizinische Vorsorge
7. Fachspezifische Räume
8. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
9. Physikalische Gefährdungen: elektrische, mechanische, radioaktive Gefährdungen, optische Strahlung und Lärm
10. Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
11. Hygiene
12. Verschiedenes

1 Organisation von Arbeits- und Gesundheitsschutz am Berufskolleg		
a)	Allgemeines	
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1.1	Ist die Ernennung einer Gesamtkoordinatorin/eines Gesamtkoordinators für den Arbeitsschutz sinnvoll?	Zu den Aufgaben einer Schulleiterin/eines Schulleiters gehört es (nach § 59 SchulG), den Arbeitsschutz organisatorisch zu strukturieren. Dazu gehört auch gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 13, die Delegation von Aufgaben, da die Schulleitung die umfangreichen Aufgaben nicht allein wahrnehmen kann. Eine Gesamtkoordination für Arbeitsschutz entlastet die Schulleitung.
1.2	Wie kann die Transparenz der Arbeitsschutzstruktur innerhalb der Schule sichergestellt werden?	Der Organisationsplan zur Arbeitsschutzorganisation (Namen, Aufgaben) sollte dem Kollegium in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Zwei Muster zu Organisationsplänen befinden sich in der Handreichung zur RISU-BK NRW.
1.3	Wie kann der Informationsfluss schulintern gewährleistet werden?	Der Informationsfluss sollte weitgehend durch den Organisationsplan geregelt sein. Um die Weitergabe von Informationen z.B. von Laborverwalterinnen/Laborverwaltern an die Gefahrstoffbeauftragte/den Gefahrstoffbeauftragten sicher zu stellen, sind je nach Struktur der Schule zusätzliche Absprachen oder Formulare notwendig.
1.4	Woher weiß ich, welche Vorschriften für meinen Bereich gelten, z.B. TRGS, TRBA, VDE u.a.?	Da die RISU-BK NRW die in den Schulen zu beachtenden einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Stand Dezember 2015) zusammenfasst, wird in den jeweiligen Kapiteln der Bezug zu den Rechtsquellen immer genannt. Dadurch wird das Recherchieren in den aktuellen Rechtsquellen ermöglicht.
1.5	Wie erhalte ich Kenntnis von Änderungen und Aktualisierungen von Vorschriften?	Aktuelle Informationen über Neuerscheinungen und Aktualisierungen finden sich auf der Internetseite der DGUV, der Unfallkasse NRW, DGUV Sichere-Schule der Berufsgenossenschaften und des Chemie-Treffs der Bezirksregierung Düsseldorf.
1.6	Wie ist in der Abendschule die Sicherheitsorganisation der Schule sicherzustellen (Erste-Hilfe, etc.)?	Jede Schulform hat eine eigene Sicherheitsorganisation zu erstellen. Schnittstellen (z. B. Prüfungen, Wartungen etc.) müssen koordiniert werden. Ersthelferinnen/Ersthelfer müssen über den ganzen Unterrichtszeitraum einsatzbereit sein.

1 Organisation von Arbeits- und Gesundheitsschutz am Berufskolleg		
a)	Allgemeines	
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1.7	Wird für den Betrieb einer Lehrgalvanik eine Betriebsbeauftragte/ ein Betriebsbeauftragter benötigt und ist die evtl. notwendige Ernennung eine Aufgabe des Schulträgers oder der Schulleiterin/des Schulleiters?	<p>Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulgalvanik liegt gemäß §79 SchulG beim Schulträger. So auch die Pflicht zur Bestellung von evtl. benötigten Betriebsbeauftragten, wenn die Art, die Größe und die Umweltrelevanz der in dem Berufskolleg betriebenen Anlage dies erforderlich machen.</p> <p>Für den Betrieb einer Galvanik könnte die Berufung einer/eines „Betriebsbeauftragten für Abfall“ nach §59 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) und einer/eines „Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz“ nach §§ 64-65 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erforderlich sein.</p> <p>Hinweis: Die Verwendung der Arbeitsmittel in der Galvanik fällt in den Schnittbereich zwischen Schule und Schulträger, hier gibt organisatorische Aufgaben für die Schule (z.B. Gefährdungsbeurteilung) und Reparatur- Wartungs- und Prüfaufgaben, für die der Schulträger zuständig ist.</p>
1.8	Welche Folgen ergeben sich, wenn die RISU-BK NRW nicht oder nicht vollumfänglich umgesetzt wird?	<p>Gemäß § 59 SchulG liegt die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Schulleiterin/beim Schulleiter. Die Schulleitung hat somit Unzulänglichkeiten zu verantworten.</p> <p>Die Nichtumsetzung der RISU-BK NRW hat unter Umständen juristische und dienstrechtliche Konsequenzen.</p>
1.9	Was ist zu tun, wenn der Schulträger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt?	<p>Die Schulleitung kann gemeinsam mit dem Schulträger, Aufsichtspersonen der Unfallkasse NRW und Fachkräfte des BAD sowie die Ansprechpartner des Dezernates 56 der Bezirksregierung (Betrieblicher Arbeitsschutz) zu einem Gesprächstermin einladen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Hinweise sind auch im Bildungsportal NRW unter „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ (siehe hier Angebote für berechtigte Nutzer, Geschützter Bereich, Rubrik Weitere Informationen: „Schäden und Mängel an Schulgebäuden“).</p>

1 Organisation von Arbeits- und Gesundheitsschutz am Berufskolleg		
a)	Allgemeines	
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1.10	Ich habe meine Schulleiterin/meinen Schulleiter mehrfach auf bestehende Unfall- oder Gesundheitsgefahren hingewiesen. Dieser hat die Meldung an den zuständigen Schulträger weiter gereicht. Die Gefahren werden jedoch nicht beseitigt. Wie soll ich mich verhalten?	<p>Mit der Meldung einer Gefahr ist man seiner Pflicht zur Unfallverhütung zunächst nachgekommen.</p> <p>Besteht eine akute Gefahr für Leib und Leben der Schülerinnen/Schüler/Beschäftigten, darf selbstverständlich mit der entsprechenden Anlage oder in den entsprechenden Räumen in Absprache mit der Schulleitung nicht mehr gearbeitet werden.</p> <p>Siehe auch Antwort zu FAQ Nr. 1.9</p>
1.11	Kann eine Lehrkraft bei einem Unfall einer Schülerin/eines Schülers in Regress genommen werden?	<p>Nach einem Unfall erfolgt in der Regel eine Meldung an die Unfallkasse NRW, die die Kosten für den Unfall übernimmt.</p> <p>Die Unfallkasse NRW wird die Lehrkraft in der Regel nur dann in Regress nehmen, wenn diese grob fahrlässig gehandelt oder den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.</p>
1.12	Wie ist die RISU-BK NRW an der Schule umzusetzen?	In der RISU-BK NRW sind die Grundlagen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz festgelegt. Danach sind an jeder Schule, u.a. die Arbeitsschutzorganisation, die Gefährdungsbeurteilungen einschließlich der umzusetzenden Maßnahmen und die Unterweisung der Beschäftigten und Schülerinnen/Schüler durchzuführen.
1.13	Wer fällt unter den Versicherungsschutz der Unfallkasse NRW?	Zu den Versicherten der Unfallkasse NRW zählen neben den Schülerinnen/Schülern, z.B. angestellte Lehrkräfte, Schulhausmeisterinnen/Schulhausmeister, Beschäftigte im Sekretariat, Schulpraktikantinnen/Schulpraktikanten und ehrenamtlich Tätige in der Schule.  Lehrkräfte, die den Beamtenstatus besitzen, sind keine Versicherten der Unfallkasse NRW.  Beschäftigte, wie z.B. Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten, Schulbegleiterinnen und -begleiter oder Personal des Ganztags können Versicherte der Unfallkasse NRW sein.  Ansprechpartner/Innen für den Versicherungsschutz finden Sie unter der Internetseite der Unfallkasse NRW / Service.

<b>b)</b>	<b>Beauftragungen</b>	
<b>Gefahrstoffbeauftragung</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1.14	Ist die Ernennung einer/eines Gefahrstoffbeauftragten verbindlich?	Die Funktion kann auch von der Schulleiterin/vom Schulleiter selbst wahrgenommen werden. Wenn mehr als nur einen geringe Gefährdung im Sinne der Gefahrstoffverordnung an einer Schule vorliegt, empfiehlt sich jedoch die Benennung einer fachkundigen Lehrkraft zur/zum Gefahrstoffbeauftragten.
1.15	Können an Berufskollegs mit mehreren Standorten mehrere Gefahrstoffbeauftragte ernannt werden?	Die RISU-BK NRW schreibt die Ernennung nur einer/eines Gefahrstoffbeauftragten vor.
1.16	Wie viele Anrechnungsstunden stehen der/dem Gefahrstoffbeauftragten zu?	Die Anzahl der Anrechnungsstunden für die Gefahrstoffbeauftragte/den Gefahrstoffbeauftragten ist nicht geregelt. Die Tätigkeiten dieser/dieses Beauftragten sind Schulleitungsaufgaben; daher sollten die Schulleitungen eigenverantwortlich die Höhe der notwendigen Entlastungsstunden, die aus der Leitungszeit genommen werden müssen, mit der/dem Gefahrstoffbeauftragten vereinbaren.

<b>b) Beauftragungen</b>		
<b>Sicherheitsbeauftragung</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1.17	Wie wird die geeignete Anzahl der Sicherheitsbeauftragten in der Schule ermittelt?	<p>Bisher ergab sich die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten lediglich aus der Schülerinnen/Schüleranzahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Sicherheitsbeauftragte(r) bis 250 SuS</li> <li>- 2 Sicherheitsbeauftragte 251 bis 500 SuS</li> <li>- 3 Sicherheitsbeauftragte 501 bis 1.000 SUS</li> <li>- 1 weitere(r) Sicherheitsbeauftragte(r) für je 500 SuS mehr.</li> </ul> <p>Diese Schülerzahl ist aktuell nur ein nachrangiges Kriterium.</p> <p>Im Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 18-21 Nr.1) vom 30.10.2017 werden auf der Grundlage des § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Schulleiterinnen/Schulleiter verpflichtet, die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten anhand der folgenden Kriterien zu bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Schule bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren</li> <li>• räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Schülerinnen und Schülern und weiteren Versicherten</li> <li>• Anzahl der Versicherten an der jeweiligen Schule.</li> </ul> <p>Alle angeführten Kriterien müssen gleichrangig berücksichtigt werden. Die Schulleiterin/der Schulleiter legt auf der Grundlage der genannten Kriterien die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten schulbezogen fest. Sind mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, kann auf die Bedienstete/den Bediensteten zurückgegriffen werden, die/der vom Schulträger bereits zur Sicherheitsbeauftragten/zum Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich bestellt worden ist.</p> <p>Ein Muster für eine „Sicherheitsstruktur“ ist in der Handreichung RISU-BK NRW zu finden. Eine „Information zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten in Schulen“ ist unter der Internetseite <a href="https://schulentwicklungspreis.de/index.php/schatten-arbeitshilfen/grundlagen-im-arbeits-und-gesundheitsschutz">https://schulentwicklungspreis.de/index.php/schatten-arbeitshilfen/grundlagen-im-arbeits-und-gesundheitsschutz</a> zu finden.</p>

<b>b) Beauftragungen</b>		
<b>Sicherheitsbeauftragung</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1.18	Wo befinden sich Informationen zu den Aufgaben und der Rechtsstellung von Sicherheitsbeauftragten?	Unter „Beauftragte“ in der DGUV Informations-schrift 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule – Informationen und Umsetzungshilfen für Schulleitungen“, in der Handreichung RISU-BK NRW unter „Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten“ sowie im Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 18-21 Nr.1) vom 30.10.2017 sind Informationen bereit gestellt.
1.19	Welche Fortbildungen werden für Sicherheitsbeauftragte angeboten?	<p>Die Unfallkasse NRW bietet Grundlagenseminare für Sicherheitsbeauftragte aus dem Berufskolleg an, freie Träger bieten kostenpflichtige Fortbildungen an.</p> <p>Eine Auffrischung ca. alle 5 Jahre ist empfehlenswert. Ein Aufbauseminar für Sicherheitsbeauftragte aus dem Berufskolleg wird bei der Unfallkasse NRW angeboten.</p> <p>Einige Berufsgenossenschaften bieten fachspezifische Seminare für Lehrkräfte an. Die Kostenübernahme ist vorher mit der Unfallkasse NRW abzustimmen (siehe im Internet <a href="http://www.unfallkasse-nrw.de/service/seminare/organisatorische-hinweise.html">http://www.unfallkasse-nrw.de/service/seminare/organisatorische-hinweise.html</a>)</p>

<b>b) Beauftragungen</b>		
<b>Biologische Sicherheitsbeauftragte/Biologischer Sicherheitsbeauftragter</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1.20	Ist die Betreuerin/der Betreuer einer Biologiesammlung automatisch Beauftragte/Beauftragter für die biologische Sicherheit?	<p>Nein. Der Beauftragte für Biologische Sicherheit wird von der Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV) § 16 gefordert.</p> <p>Die Gentechniksicherheitsverordnung macht dazu folgende Angaben:</p> <p>GenTSV § 16 Bestellung eines Beauftragten -</p> <p>(1) Der Betreiber hat nach Anhörung des Betriebs- oder Personalrats eine/einen oder, wenn dies im Hinblick auf die Art oder den Umfang der gentechnischen Arbeiten oder der Freisetzungen zum Schutz für die in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz genannten Rechtsgüter erforderlich ist, mehrere Beauftragte für die Biologische Sicherheit (Ausschuss für Biologische Sicherheit) schriftlich zu bestellen.</p> <p>Werden mehrere Beauftragte für die Biologische Sicherheit bestellt, sind die der/dem einzelnen Beauftragten für die Biologische Sicherheit obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen.</p>

c)	<b>Erste Hilfe</b>	
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1.21	Ist es erforderlich, zusätzlich zur Ersthelferin/zum Ersthelfer eine Koordination für den Bereich „Erste-Hilfe“ zu bestellen?	<p>Es ist zu gewährleisten, das folgende Aspekte, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestellung von Gutscheinen (Unfallkasse-NRW, siehe Frage 1.22) zur Aus- und Fortbildung der Ersthelferinnen/Ersthelfern</li> <li>• Bestellung von Erste-Hilfe Materialien</li> <li>• Bestückung von Erste-Hilfe Kästen</li> <li>• Überprüfung dieser Kästen auf Vollständigkeit und Haltbarkeit des Materials</li> <li>• Bestellung von Verbandsbüchern u.a.</li> </ul> <p>koordiniert werden. Die genauen Aufgaben einer Koordinatorin/eines Koordinators sollten schriftlich fixiert werden.</p>
1.22	Wie werden Erste-Hilfe-Kurse finanziert?	<p>Für 20% des pädagogischen Personals können bei der Unfallkasse NRW Gutscheine angefordert werden.</p> <p>Auf der Internetseite der Unfallkasse NRW finden Sie unter den Menüpunkten Service-&gt;Formulare -&gt;Erste-Hilfe-Formulare Informationen zum Procedere sowie zur Gutscheinforderung.</p>
1.23	Wie wird ein Defibrillator finanziert?	Die Möglichkeit einer Finanzierung besteht über den Schulträger bzw. über ein Sponsoring.
1.24	Sind kostenfrei angebotene Defibrillatoren für den Schuleinsatz geeignet?	Grundsätzlich ja; es empfiehlt sich, den Einsatz von Defibrillatoren in das Sicherheitskonzept der Schule einzubeziehen. Eine Einweisung der Ersthelferinnen/Ersthelfer wird empfohlen.
1.25	Sollte ein spezieller Kurs für Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Stromunfällen angeboten werden?	Sie können bei der Weiterbildung der Ersthelferinnen/Ersthelfer alle zwei Jahre die Referentin/den Referenten im Vorfeld bitten, dieses spezielle Thema schwerpunktmaßig zu behandeln.
1.26	Ist eine elektronische Version des Verbandbuchs zulässig für die nachhaltige Dokumentation?	<p>Die Dokumentation kann in einem Verbandbuch oder in digitaler Form erfolgen. Grundlage ist §24 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.</p> <p>Danach müssen die Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden (Stand 2016); auch sollte festgelegt werden, wer oder welche Stelle die Nachweise führt (vgl. RISU-BK NRW). Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.</p>

<b>d)</b>	<b>Brandschutz</b>	
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
1.27	Welcher Unterschied besteht zwischen einer Brandschutzhelferin/einem Brandschutzhelfer und einer/einem Brandschutzbeauftragten?	<p>Brandschutzhelferinnen/Brandschutzhelfer sind die Beschäftigten, die die Schulleitung für Aufgaben der Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden benannt hat (vgl. ASR A 2.2). Entstehungsbrände im Sinne dieser Regel (ASR A2.2, Stand Mai 2018) sind Brände mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass noch eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd möglich ist (vgl. ASR A 2.2.).</p> <p>Brandschutzbeauftragte sind Personen, die im Bedarfsfall vom Schulträger bestellt werden und ihn zu Themen des betrieblichen Brandschutzes beraten und unterstützen (vgl. ASR A 2.2). Für die technischen und baulichen Belange des Brandschutzes (auch die Frage der Brandschutzbeauftragten) an Berufskollegs ist der Schulträger zuständig, für die Brandschutzorganisation ist die Schule zuständig. Eine Zusammenarbeit zwischen Berufskolleg und Schulträger ist hierzu notwendig.</p>
1.28	Welche Aufgaben hat eine Brandschutzhelferin/ein Brandschutzhelfer?	<p>Brandschutzhelferinnen/Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Sie unterstützen die Schulleitung im Brandfall bei der Evakuierung.</p> <p>Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung der Brandschutzhelfer. Es wird empfohlen, die Unterweisung mit Übung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen (vgl. ASR A 2.2).</p>
1.29	Wie viele Brandschutzhelferinnen/Brandschutzhelfer muss die Schulleitung bestellen?	Die Anzahl von Brandschutzhelferinnen/Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Es sollte ein Anteil von mindestens 5% der Beschäftigten benannt werden. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z.B. in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung, bei der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie bei großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

2 Gefährdungsbeurteilung		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
2.1	Welche Person sollte die Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren?	Für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist die Schulleitung verantwortlich. Diese Aufgabe kann an fachlich geeignete Personen delegiert werden. Unabhängig dieser Verpflichtung der Schulleitung ist die Fachlehrkraft für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihres Unterrichts verantwortlich.
2.2	Gibt es eine Handlungsanleitung für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für Schülerinnen und Schüler?	Die Unfallkasse NRW vergibt den Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“. Auf der Homepage <a href="http://www.schulentwicklungspreis.de">http://www.schulentwicklungspreis.de</a> , Menüpunkt -> Arbeitshilfen, Menüpunkt -> Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist eine „Handlungsanleitung für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für Schülerinnen/Schüler durch die Schule und den Schulsachkostenträger“ hinterlegt, die auch ein Ablaufschema enthält.
2.3	Gibt es Vorgaben bezüglich der zeitlichen Umsetzung der RISU-BK NRW, z.B. wann müssen/sollen die Gefährdungsbeurteilungen fertig gestellt sein?	Sofern Gefährdungsbeurteilungen noch nicht vorhanden sind, sind diese fertigzustellen, bevor eine Tätigkeit aufgenommen wird. Eine Gefährdungsbeurteilung ist im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zu verstehen. Veränderte Gegebenheiten, z.B. durch neue Geräte, Maschinen oder Stoffe oder eine andere Lerngruppe sind ein Anlass zur Anpassung/Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung.
2.4	Wer schreibt Gefährdungsbeurteilungen fort? Der, der sie angelegt hat?	Die Schulleitung steht in der Verantwortung, dass die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben wird. Dabei kann sie wie bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung die Aufgabe einer fachkundigen Person übertragen. Dies muss nicht zwingend die Person sein, die sie erstellt hat. Unabhängig dieser Verpflichtung der Schulleitung ist die Fachlehrkraft für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihres Unterrichts verantwortlich.

2 Gefährdungsbeurteilung		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
2.5	Wo werden die Gefährdungsbeurteilungen abgelegt, für wen müssen sie zugänglich sein?	<p>Die Gefährdungsbeurteilungen sind an den Orten verfügbar zu halten, wo die Tätigkeiten ausgeführt werden; sie ist den Beschäftigten zugänglich zu machen. Zusätzlich hält die Schulleitung einen vollständigen Satz aller Gefährdungsbeurteilungen vor.</p> <p>Weitere mögliche Aufbewahrungsorte für Gefährdungsbeurteilungen können dem Arbeitsschutzorganigramm entnommen werden. Eine digitale Aufbewahrung der Dokumente ist möglich.</p>
2.6	Wo gibt es Beispiele für Gefährdungsbeurteilungen für Klassen- und Computerräume sowie naturwissenschaftlichen Fachräume und andere häufig vorhandene Räume an Berufskollegs?	Beispiele für Gefährdungsbeurteilungen, die auf spezifische Räume Bezug nehmen, finden Sie im Bildungsportal NRW unter „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ sowie bei der DGUV, der Unfallkasse NRW und den Berufsgenossenschaften.
2.7	Wo finden sich Beispiele für Gefährdungsbeurteilungen für Werkstätten?	<p>Die branchenspezifischen Berufsgenossenschaften und die Unfallkasse NRW stellen vielfach Beispiele ins Internet. Nachstehend ein Link, der zu den verschiedenen Berufsgenossenschaften weiter verlinkt:</p> <p><a href="http://www.Gefahrungsbeurteilung.de">http://www.Gefahrungsbeurteilung.de</a>. Weitere Beispiele finden Sie im Bildungsportal NRW unter „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ (hier: Angebote für berechtigte Nutzer) sowie in der Handreichung zur RISU-BK NRW.</p>
2.8	Wie ist die Haftung für eine unzureichende Gefährdungsbeurteilung geregelt?	<p>Im Rahmen der Gesamtverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz haftet die Schulleiterin/der Schulleiter.</p> <p>Unabhängig dieser Verpflichtung der Schulleitung ist die Fachlehrkraft für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihres Unterrichts verantwortlich.</p>
2.9	Wie sieht eine Gefährdungsbeurteilung für selbst mitgebrachte digitale Medien aus?	Die Gefährdungsbeurteilung wird in der üblichen Form durchgeführt.

3 Betriebsanweisungen		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
3.1	Wo finden sich Beispiele für Betriebsanweisungen?	Beispiele für Betriebsanweisungen finden sich im Anhang zur RISU-BK NRW. Weitere Beispiele werden auf der Internetseite der DGUV im Bereich „Sichere Schule“ ( <a href="http://www.sichere-schule.de">http://www.sichere-schule.de</a> ) sowie in der Handreichung der RISU-BK und auf den Internetseiten der jeweiligen Berufsgenossenschaften angeboten.
3.2	Wo ist der Unterschied zwischen einer Bedienungsanleitung und einer Betriebsanweisung im Kontext der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen?	Die Bedienungsanleitung ist eine Beschreibung des Herstellers, welches die korrekte und sichere Bedienung eines Geräts beschreibt. Die Betriebsanweisung ist eine Anweisung des Arbeitgebers für die Beschäftigten auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung, die das Restrisiko auf ein Minimum reduziert.
3.3	Ist es ausreichend, wenn die Betriebsanweisungen am jeweiligen Arbeitsplatz in einem Ordner aufbewahrt werden?	Bewährt hat sich der Aushang in Klapptafeln an den Arbeitsplätzen. Die Betriebsanweisungen können auch in einem Ordner aufbewahrt werden, der allen Beschäftigten im Arbeitsbereich zugänglich gemacht ist.
3.4	Sind Betriebsanweisungen für jeden elektrischen Verbraucher notwendig?	Betriebsanweisungen müssen für (elektrische) Arbeitsmittel (Geräte, Maschinen, Werkzeuge etc.) erstellt werden. Diese Betriebsanweisungen können auch für Gruppen von Arbeitsmitteln erstellt werden.
3.5	Wer trägt die Verantwortung für den Inhalt der Betriebsanweisungen?	Die fachliche Verantwortung für die Betriebsanweisung trägt der Ersteller. Die Schulleitung ist organisatorisch gesamtverantwortlich für alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes, zu denen auch die Betriebsanweisungen gehören.
3.6	Reicht die Betriebsanweisung des Herstellers (Muster) aus oder muss diese auf die schulischen Gegebenheiten angepasst werden?	Die Betriebsanweisung ist arbeitsplatzspezifisch und tätigkeitsspezifisch zu erstellen. Die Betriebsanweisung des Herstellers muss zwingend angepasst werden.

<b>3 Betriebsanweisungen</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
3.7	Wer prüft die Betriebsanweisungen?	<p>Die Schulleitung muss für das Vorhandensein der Betriebsanweisungen sorgen.</p> <p>In der Regel ist keine gesonderte inhaltliche Prüfung nicht vorgesehen. Es bietet sich jedoch eine inhaltliche Abstimmung mit Fachkolleginnen/Fachkollegen an. Betriebsanweisungen sind im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls zu überprüfen.</p>
3.8	Muss für jedes Arbeitsmittel (jedes Gerät/jede Maschine/jede Anlage) eine gesonderte Betriebsanweisung erstellt werden?	Zur Vereinfachung lassen sich mehrere Betriebsanweisungen für ähnliche Geräte, Maschinen oder Anlagen zusammenfassen.
3.9	Wer unterschreibt die Betriebsanweisung?	<p>In der Regel unterschreibt derjenige die Betriebsanweisung, der sie erstellt hat.</p> <p>Aus Akzeptanzgründen wird sie meist von der Werkstattleiterin/dem Werkstattleiter, der Laborleiterin/dem Laborleiter oder der Küchenleiterin/dem Küchenleiter unterschrieben. Es unterstreicht die Bedeutung der Betriebsanweisung als verbindliche Anweisung.</p> <p>Sie muss nicht zusätzlich von der Sicherheitsbeauftragten/dem Sicherheitsbeauftragten oder der Schulleiterin/dem Schulleiter unterschrieben werden.</p> <p>Die Verantwortung für die Erstellung und Umsetzung einer Betriebsanweisung liegt bei der Schulleitung.</p>

4 Unterweisung		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
4.1	Welche Art von Unterweisungen gibt es und wann ist welche durchzuführen?	<p>Es gibt eine Erstunterweisung, eine regelmäßige Unterweisung, eine aus aktuellem Anlass und eine bei Änderung der Arbeitsprozesse.</p> <p>Ferner unterscheidet man die allgemeine Unterweisung, die das ganze Kollegium bzw. Schülerinnen/Schüler betreffen und die fachspezifischen Unterweisungen, die für einzelne Fachbereiche gelten.</p> <p>Weitere Informationen siehe Handreichung zur RISU-BK NRW.</p>
4.2	Wann sollten Lehrkräfte unterwiesen werden?	<p>Neu eingestellte Lehrkräfte sind vor Tätigkeitsaufnahme umgehend zu unterwisen.</p> <p>Lehrkräfte müssen mindestens jährlich und aus aktuellem Anlass (z.B. schwerer Unfall in einem Bereich) unterwiesen werden.</p>
4.3	Darf ich eine jährliche allgemeine Unterweisung, die das ganze Kollegium angeht, im Rahmen der Lehrerkonferenz durchführen?	Eine Unterweisung kann für das ganze Kollegium durchgeführt werden. Die Unterweisung muss mit einem entsprechenden Unterweisungsnachweis dokumentiert werden, siehe 4.4. Die nicht anwesenden Lehrkräfte müssen nachträglich unterwiesen werden.
4.4	Wie dokumentiere ich eine Unterweisung, reicht ein Eintrag ins Klassenbuch aus?	<p>Ein Eintrag ins Klassenbuch reicht nicht aus. Ein Unterweisungsnachweis muss folgende Mindestangaben enthalten:</p> <p>Datum, Ort, Unterweisende(r), Anlass und Inhalt der Unterweisung, ggf. mitgelieferte Unterlagen, Name und Unterschrift der unterwiesenen Personen. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.</p> <p>Die Unterwiesenen haben die Unterweisung mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.</p> <p>Hausmeisterinnen/Hausmeister und sonstige Beschäftigte sind vom Schulträger (Arbeitgeber) zu unterwisen. Ggf. hat die Schulleitung bei der Unterweisung mitzuwirken.</p>
4.5	<p>Reicht es, wenn Sicherheitsbelehrungen über die Homepage mit einem Vertrag geregelt werden?</p> <p>Beispiel:</p> <p>Es gibt eine Verpflichtung, bei Anmeldung an der Schule die Belehrung zu lesen und einen Vertrag dazu zu unterschreiben.</p>	<p>Das reicht nicht aus.</p> <p>Die Unterweisungen sind z.B. in der Gefahrstoffverordnung mündlich und arbeitsplatzspezifisch durchzuführen.</p> <p>E-Learning kann nur als allgemeine Basisunterweisung gelten, die spezifische Arbeitsplatzsituation muss mündlich erfolgen. Auch Verständnisfragen müssen beantwortet werden.</p>

4 Unterweisung		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
4.6	Wenn ich die Schülerinnen/Schüler an einer Maschine unterwiesen habe, muss ich das dann trotzdem jährlich wiederholen oder reicht das einmal?	Unterweisungen sind regelmäßig zu wiederholen, eine einmalige Unterweisung reicht nicht „ein Leben lang“ aus. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich z.B. Abläufe, Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege, Ansprechpartner ändern.
4.7	Ist eine Sicherheitsunterweisung für Sporthallen (mit Geräten) notwendig?	Lehrkräfte sowie Schülerinnen/Schüler müssen vor der Nutzung der Sportgeräte bzw. der Einrichtungen in der Sporthalle, auf der Basis der Betriebsanweisung, eine Sicherheitseinweisung für das jeweilige Gerät erhalten. Siehe auch <a href="http://www.schulsport-nrw.de/">http://www.schulsport-nrw.de/</a> Rubrik „Sicherheits- und Gesundheitsförderung“-> Erlass-Sicherheit im Schul sport.
4.8	Wann kann ich eine „Sammelbelehrung“ machen?	Siehe 4.3
4.9	Wer führt die Sicherheitsunterweisungen nach der Gentechnik-Sicherheitsverordnung durch und in welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang geschieht das?	<p>Die Sicherheitsunterweisung sollte nach Möglichkeit durch die Biologische Sicherheitsbeauftragte/den Biologischen Sicherheitsbeauftragten erfolgen oder durch Fachkolleginnen/Fachkollegen mit vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Zu Beginn der Ausbildung ist eine umfassende Sicherheitsbelehrung notwendig. Wir empfehlen mindestens eine gründliche Beschäftigung mit der BioStoffV und der TRBA 500 (allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen), sowie die Betriebsanweisung für die an der Schule vorhandenen Laborräume.</p> <p>Bei mehrjährigen Bildungsgängen sollte in den darauffolgenden Schuljahren die Sicherheitsbelehrung jeweils zu Beginn erfolgen und im Sinne einer Auffrischung verstanden werden.</p> <p>In der Regel ist hier eine Unterrichtsstunde ausreichend.</p> <p>Dokumente für die Sicherheitsunterweisungen finden sich unter anderem unter <a href="http://www.chemietreff.de">http://www.chemietreff.de</a>.</p>

<b>4 Unterweisung</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
4.10	Darf ich mit Hilfe von Piktogrammen unterweisen, wenn meine Klientel mich nicht versteht?	<p>Nein.</p> <p>In den gesetzlichen Regelungen heißt es Unterweisungen sind in der Sprache der Beschäftigten durchzuführen. Piktogramme sind nur zur Unterstützung erlaubt.</p>
4.11	Wo findet man allgemeine Sicherheitsbelehrungen für SuS in EDV oder Biologiefachräumen?	Informationen hierzu lassen sich auf der Interseite der DGUV finden: <a href="http://www.sichere-schule.de">http://www.sichere-schule.de</a> .

<b>5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
5.1	Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören auch Sicherheitsschuhe. Wer kommt für die Kosten der Sicherheitsschuhe auf?	Laut RISU-BK NRW hat der Schulträger die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Sicherheitsschuhe der Schülerinnen/Schüler hat der Schulträger zu tragen.
5.2	Gilt die Kostenübernahme von Schutzausrüstungen durch den Schulträger nicht nur für Schülerinnen/Schüler, sondern auch für Lehrkräfte?	Die Kostenübernahme durch den Schulträger gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Angestellte des Schulträgers (vgl. RISU-BK NRW). Sie gilt nicht für Lehrkräfte. Nach ArbSchG ist der Arbeitgeber für die Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung verantwortlich.

<b>6 Arbeitsmedizinische Vorsorge</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
6.1	Sind für den experimentellen Unterricht ärztliche Bescheinigungen von Seiten der Lehrkräfte notwendig?	<p>Die RISU-BK NRW macht dazu folgende Angaben:</p> <p>Durch technische und organisatorische Maßnahmen soll die Gefährdung soweit wie möglich reduziert werden (TOP-Prinzip).</p> <p>Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Angebotsuntersuchung) anzubieten ist. Rechtsgrundlage ist die ArbMedVV.</p> <p>Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist ggf. der Arbeitsmedizinische Dienst (zurzeit BAD GmbH) hinzuzuziehen.</p>
6.2	Sind für den experimentellen Unterricht ärztliche Bescheinigungen von Seiten der Schülerinnen/Schüler notwendig?	Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten ist. Details sind derzeit noch nicht geregelt.
6.3	Welche Impfungen sind für das Arbeiten in biologischen Laboren sowohl für Schülerinnen/Schüler als auch für Lehrkräfte empfehlenswert?	<p>Grundlage für die arbeitsmedizinische Vorsorge und die notwendigen Impfungen ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).</p> <p>Die Verordnung nennt Untersuchungsanlässe und beschreibt das organisatorische Verfahren der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Rahmen der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung (ArbMedVV).</p>

<b>6 Arbeitsmedizinische Vorsorge</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
6.4	Wie unterscheidet sich die arbeitsmedizinische Vorsorge von der Eignungsuntersuchung?	<p>Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient (präventiv) dem Erkennen und Verhüten von arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten, dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und der Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes (Quelle: VBG-Fachwissen Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen). Die Rechtsgrundlage ist die ArbMedVV. Die Eignungsuntersuchungen dient der Klärung, ob die Bewerberin/der Bewerber oder die Beschäftigte/ der Beschäftigter die gesundheitlichen Anforderungen an die jeweilige Tätigkeit erfüllt. Beispiele sind Eignungsuntersuchungen für Pilotinnen/Piloten, Busfahrerinnen/Busfahrer oder Triebfahrzeugführerinnen und -führer. (Quelle: VBG-Fachwissen Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen).</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie in der DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“.</p>

7 Fachspezifische Räume		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
7.1	Welche Abstände sollten zwischen Werkbankarbeitsplätzen vorhanden sein?	<p>Die Mindestvorgaben sind in der DGUV Regel „Branche Schule“ geregelt. Auf der Internetseite der DGUV (<a href="http://www.sichere-schule.de">http://www.sichere-schule.de</a>) werden zum Technikraum folgende Erläuterungen gegeben:</p> <p>„Der Abstand zwischen zwei hintereinander stehenden Werkbänken soll so groß sein, dass der Lehrer hinter einem stehend arbeitenden Schüler ohne wesentliche Behinderung durchgehen kann, wenn er an einem Arbeitsplatz eingreifen muss.“</p> <p>Hierbei sollte ein Abstand von 0,85 m nicht unterschritten werden. Bei Arbeiten Rücken an Rücken muss der Abstand mindestens 1,50 m betragen. Die Gangbreite (Fluchtweg) im Unterrichtsraum hat eine Mindestbreite 1,0 m. Beachten Sie auch die ASR A 1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“.</p>
7.2	Wie groß muss der Abstand zwischen zwei Werkzeugmaschinen, z. B. Drehmaschinen, sein?	<p>Die Abstände zwischen den Werkzeugmaschinen ergeben sich aus den notwendigen Bedienflächen, Verkehrswegen sowie möglichen Gefahrenbereichen.</p> <p>Dies muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der zu bearbeitenden Werkstücke, der Art der Maschinen (Herstellerangaben berücksichtigen) und der Anzahl der anwesenden Personen festgelegt werden.</p> <p>Im Anhang 1 der ASR A 1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“ der ASR finden Sie Beispiele für die Grundfläche eines Arbeitsplatzes in einer Fertigungsstätte.</p>

7 Fachspezifische Räume		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
7.3	Welche Vorgaben sind bei der Neu-Einrichtung eines Biologie-labors zu beachten?	<p>Die RISU-BK NRW macht Angaben zur „Sicherung und Einrichtung von fachspezifischen Räumen von Berufskollegs“.</p> <p>Informationen zu baulichen Anforderungen an Fachräume, Laboratorien und Werkstätten können z. B. der DGUV Regel „Branche Schulen“, der TRGS 526 „Laboratorien“, der TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ entnommen werden.</p> <p>Weiterführende Informationen finden Sie unter <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a> sowie aus dem Regelwerk der Unfallkasse NRW unter <a href="http://www.unfallkasse-nrw.de/service/medien">http://www.unfallkasse-nrw.de/service/medien</a>.</p>
7.4	Wie können „Unsicherheiten“ bei Laborarbeiten bezüglich der räumlichen Ausstattung und der vorhandenen Technik ausgeräumt werden?	<p>Wir empfehlen eine Beratung und ggf. Begehungen durch entsprechende Institutionen; z.B. durch die zuständige Bezirksregierung Dezernat Arbeitsschutz, durch die Unfallkasse NRW oder durch die BAD GmbH.</p>

8 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
8.1	Muss das Gefahrstoffverzeichnis mit einem speziellen Programm geführt werden?	Spezielle Programme stellen eine Arbeitserleichterung dar (z.B. für das Erstellen der benötigten Etiketten). Das Gefahrstoffverzeichnis kann aber auch auf eine andere Art (Textverarbeitungs- oder Tabellenkalkulationsprogramm) geführt werden. Es gibt auf dem Markt verschiedene Angebote. Für Schulen gibt es auch kostenlose Angebote (Chisela, DEGINTU, D-GIIS u.a.)
8.2	Chisela ist für den Gefahrstoffbeauftragten nicht geeignet, welche Alternative gibt es?	Chisela kann für BKs nicht ausreichend sein, da sich die Gefahrstoffdatenbank im Wesentlichen an den Gefahrstoffen orientiert, die an allgemeinbildenden Schulen eingesetzt werden. Die Industrie bietet für die gewerbliche Nutzung unterschiedliche Programme an. Die BAuA hat eine Auflistung nützlicher Programme auf ihrer Webseite zusammengestellt, die allerdings sehr umfangreich ist.
8.3	Wann besteht die Verpflichtung zur Substitution? (Beispiel Ethidiumbromid oder Xylol)	Bei Tätigkeit mit Gefahrstoffen verpflichtet grundsätzlich die Gefahrstoffverordnung zur Substitutionsprüfung (Hinweise dazu: RISU-BK NRW)
8.4	Darf man privat Chemikalien mitbringen? Was muss man dabei beachten?	Wenn man Chemikalien in die Schule verbringt, ist man nach REACH Inverkehrbringer mit allen Pflichten. Beim Transport der Gefahrstoffe im Privat-PKW wäre ggf. das Transportrecht (ADR) zu beachten. Zu klären wäre, was unter privaten Chemikalien zu verstehen ist. Wenn es sich nicht um Gefahrstoffe handelt, können z. B. Essig aus dem Supermarkt in die Chemiesammlung mitgebracht werden. Dort müssen sie dann als „Chemikalie“ und als „nicht zum Verzehr geeignet“ gekennzeichnet werden. Bei Gefahrstoffen ist zu prüfen, woher Sie stammen und unter welchen Bedingungen sie transportiert werden dürfen. Ein privater Einkauf von Gefahrstoffen ist im Einzelfall nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Eine sichere Aufbewahrung ist zu gewährleisten.

<b>9 Physikalische Gefährdungen: Elektrische, mechanische, radioaktive Gefährdungen, optische Strahlung, Lärm</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
9.1	Wann ist eine zentrale Stromabschaltung in Unterrichtsräumen erforderlich?	Eine Notstromabschaltung ist notwendig, wenn mit elektrischer Spannung experimentiert wird (siehe dazu DIN VDE 0100-723 „Errichten von Niederspannungsanlagen-Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art-Teil 723: Unterrichtsräume mit Experimentiereinrichtungen“).
9.2	Ist eine Reparatur von „Versuchsmaterialien“ (Kleinteile) durch Lehrkräfte zulässig?	Es ist zu prüfen, ob die notwendige „Fachkenntnis“ zur Eigenreparatur vorhanden ist. Im Zweifelsfall sind Fachunternehmen zu beauftragen.
9.3	Gibt es zentral gültige Dokumente/Vorschriften bzgl. Arbeitsplatzergonomie von PC-Arbeitsplätzen für Schülerinnen/Schüler und Lehrer/innen?	Informationen zu Bildschirmarbeitsplätzen findet man in der DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“.
9.4	Welche Sicherheitsvorschriften gelten im Umgang mit privaten Laptops im Unterricht?	Es gibt keine spezifischen Vorgaben. Stolpergefahren durch Kabel sollten vermieden und Steckdosen nicht überlastet werden. Weitere Informationen erhalten Sie der Homepage „Medienberatung Schulministerium NRW“.
9.5	Wer prüft die privaten Laptops? Wer haftet?	Private Laptops werden nicht von der Schule oder dem Schulträger geprüft. Der Besitzer des privaten Gerätes haftet in Eigenverantwortung.
9.6	Wie verhält es sich mit der Nutzung von privaten Elektrogeräten? Wer prüft die Sicherheit von z. B. privaten Kaffeemaschinen?	Wenn die Nutzung von privaten Elektrogeräten (z. B. Kaffeemaschinen) in der Schule geduldet wird, sind diese vom Schulträger zu prüfen.

**9 Physikalische Gefährdungen:  
Elektrische, mechanische, radioaktive Gefährdungen, optische Strahlung, Lärm**

Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
9.7	In der Metalltechnik wird häufig der Begriff „Stand der Technik“ verwendet, aber welcher Sachverhalt ist damit gemeint?	<p>Der Stand der Technik ist in technischen Regeln (z. B. TRGS, TRBS, TRBA), Normen sowie Regeln und Informationsschriften der Unfallversicherungsträger repräsentiert.</p> <p>In der Gefahrstoffverordnung § 2 wird der Begriff „Stand der Technik“ wie folgt dargestellt:</p> <p>„Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt.</p> <p>Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene.“</p>
9.8	Besteht eine generelle Nachrüstpflicht für Sicherheitseinrichtungen bei Altmaschinen?	<p>Für Altmaschinen besteht eine generelle Nachrüstpflicht für den Fall, dass wesentliche Sicherheitseinrichtungen fehlen. Die Maschinen dürfen ohne Klärung des Sachverhaltes nicht betrieben werden.</p> <p>Alle Maschinen, die nach der EG-Maschinenrichtlinie gebaut wurden und ein CE-Zeichen besitzen, sind auf dem aktuellen Stand und erfordern keine Nachrüstung.</p> <p>Für Altmaschinen sind mindestens die in Anhang 1 „Mindestvorschriften für Arbeitsmittel“ der Betriebssicherheitsverordnung festgelegten Vorgaben einzuhalten. Danach müssen Arbeitsmittel „mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.“</p>

9.8	<p>Fortsetzung der Frage: Besteht eine generelle Nachrüstplicht für Sicherheitseinrichtungen bei Altmaschinen?</p>	<p>Weiter darf das „Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung möglich sein. Dies gilt auch für die erneute Ingangsetzung nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand.“</p> <p>Bestehen Zweifel über die Notwendigkeit oder den Umfang einer Nachrüstung, ist dies im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu klären (siehe Empfehlung zur Betriebs-sicherheit: Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (EmpfBS 1114)).</p> <p>Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) hat zur Unterstützung der Gefährdungsbeurteilung eine hilfreiche Checkliste mit „Mindestanforderungen an Arbeitsmittel“ herausgegeben, die bei der BGHM angefordert werden kann.</p> <p>Mittlerweile haben sich auch einige Fachunternehmen darauf spezialisiert, herstellerunabhängige Nachrüstsätze für diverse Werkzeugmaschinen anzubieten. Grundsätzlich muss eine Um- oder Nachrüstung durch Fachunternehmen ausgeführt werden.</p>
9.9	<p>Oft kommt es in Schulen vor, dass mit sog. verketteten Maschinen (Roboteranlage mit Förderbändern) gearbeitet wird. Reicht dort die CE-Kennzeichnung der einzelnen Hersteller aus?</p>	<p>Sind Einzelmaschinen unterschiedlicher Hersteller so miteinander verkettet, dass sie als eine Maschine anzusehen sind, dann folgt, dass für diese Gesamtanlage eine Konformitätserklärung und eine Betriebsanleitung zu erstellen und die Gesamtanlage mit der CE-Kennzeichnung zu versehen ist.</p> <p>Die Prüfung und Kennzeichnung der Gesamtanlage sollte durch den maßgeblichen Lieferanten oder Hersteller erfolgen.</p>

**9 Physikalische Gefährdungen:  
Elektrische, mechanische, radioaktive Gefährdungen, optische Strahlung, Lärm**

Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
9.10	Welche Beleuchtungsstärken sollten an Werkstattarbeitsplätzen und in Fachräumen mindestens vorhanden sein?	<p>Die Beleuchtungsstärken sind in der Technischen Regel für Arbeitsstätten A 3.4 (ASR) abhängig von der Art der Tätigkeit festgelegt.</p> <p>Beispiele für Beleuchtungsstärken für verschiedene Arbeitsaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Kfz-Werkstätten und Kfz-Prüfstellen 300 lx</li> <li>• Bei Holzbearbeitung: Schleifen, Lackieren, Tischlerei 750 lx, Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen 500 lx</li> <li>• In Augenoptikerwerkstätten 1500 lx</li> </ul>
9.11	Darf in Werkstätten geschweißt und gelötet werden, wenn keine Absaugung vorhanden ist?	<p>Eine Schweißrauch-Absaugung muss bei Schweißarbeiten in Räumen gegeben sein. Hinweise zur Schweißrauch-Absaugung finden sich in der DGUV Information 209-077 „Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen“.</p> <p>In der Regel dürfen die üblichen Lötarbeiten durchgeführt werden. Hierfür reicht die natürliche Raumlüftung (Fensterlüftung) aus.</p>
9.12	Müssen Schülerinnen/Schüler bzw. die Lehrkräfte in Werkstätten einen Gehörschutz tragen?	<p>Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind mögliche Lärmbereiche festzulegen. Der Lärmberich muss gekennzeichnet und der Zugang beschränkt werden.</p> <p>Bezüglich der Tragepflicht eines Gehörschutzes im Lärmberich gibt es eine gestufte Regelung:</p> <p>Ab 80 Dezibel sollen Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrkräfte über die gesundheitlichen Gefahren von Lärm unterwiesen werden und es muss ein geeigneter Gehörschutz bereitgestellt werden.</p> <p>Ab 85 Dezibel entstehen Gehörschäden, und es besteht eine Tragepflicht von Gehörschutz.</p> <p>Hinweise zur Auswahl eines geeigneten Gehörschutzes finden sich in der DGUV Information 212-024 „Gehörschutz“.</p>

<b>10 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
10.1	Worauf ist bei der Beschaffung von tierischem und humanem Material nach BioStoffV zu achten?	<p>Um eine Gefährdung möglichst gering zu halten, muss darauf geachtet werden, dass das Material frei von Krankheitserregern ist. Dies ist am besten zu gewährleisten durch den Bezug des tierischen Materials beim Lebensmittelhandel.</p> <p>Bei Material aus Kliniken kann eine Sicherheit nicht gewährleistet werden, weil hier das Material von Erkrankten stammt (hohes Infektionsrisiko durch eine Belastung mit z.B. Hepatitis und HIV; Risikogruppe &gt;2!). Daher ist darauf zu verzichten.</p>
10.2	Können im Unterricht Organe anderer Tiere statt der Rinderorgane Verwendung finden?	<p>Im Prinzip können Organe des Schweins aus dem Lebensmittelhandel ohne besondere gesundheitliche Gefahr untersucht werden.</p> <p>Von Schaf- oder Ziegenorganen als Ersatz für Rinderaugen und Rinderhirn ist dringend abzuraten, da auch hier Prionen-Erkrankungen auftreten (Creuzfeldt-Jakob).</p>
10.3	Sind Blutgruppenuntersuchungen / Arbeiten mit Eigenblut im Unterricht erlaubt?	<p>Die RISU-BK NRW macht dazu folgende Angaben:</p> <p>Blutentnahme bei Schülerinnen/Schülern und Experimente mit menschlichem Blut sind in der Regel nicht erlaubt. Kapillare Blutentnahmen zu Blutuntersuchungen sind dann unter Aufsicht einer Lehrkraft zulässig, wenn dies zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.</p> <p>Um trotzdem ein sicheres Experimentieren mit Blut möglich zu machen, sollte auf Modellblut oder von behördlich beaufsichtigten Institutionen getestetes Blut (z.B. DRK-Blutspendedienste) zurückgegriffen werden. Trotzdem müssen entsprechende Schutzmaßnahmen, z.B. das Tragen von Handschuhen, erfolgen.</p>

<b>10 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
10.4	Dürfen Versuche mit lebenden Wirbeltieren gemacht werden?	<p>Für Verhaltensexperimente und für die Haltung von Wirbeltieren ist sicherzustellen, dass gesunde Tiere verwandt werden. Die Vorgaben der Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 120 „Versuchstierhaltung“ sind zu beachten.</p> <p>In der Regel gibt es für Berufskollegs keine Anlässe zur Durchführung von Tierversuchen im Sinne des Tierschutzgesetzes. Analog der Regelung für wissenschaftliche Zwecke bezüglich der Präparation (Sektion) oder Organ-entnahme bei Kleinsäugern (Mäuse, Ratten) kann das Tierschutzgesetz (§ 4 TschG) auch für Ausbildungszwecke Anwendung finden. Voraussetzungen sind das Vorliegen eines vernünftigen Grundes nach § 1 und die Tötung unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen nur durch Personen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.</p> <p>Für das Töten von Tieren sieht das TschG kein formelles, schriftliches Verfahren vor. Den in Frage kommenden Berufskollegs wird empfohlen, in enger Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde eine abgestimmte und geregelte Vorgehensweise einzuhalten und im Unterricht sollten insbesondere die ethischen Aspekte des Tötens der Tiere behandelt werden.</p>
10.5	Sind Experimente mit Wirbellosen im Unterricht erlaubt?	Experimente mit Wirbellosen wie z. B. Daphnien und Regenwürmer sind erlaubt. Nach BioStoffV sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen die tätigkeitsbezogenen Informationen über die Identität, die Einstufung des biologischen Materials, das Infektionspotential des eingesetzten biologischen Materials und die von ihm ausgehenden sensibilisierenden und toxischen Wirkungen zu berücksichtigen.

10 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
10.6	Was ist beim Anlegen von Herbarien zu beachten?	<p>Nach BioStoffV sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen beim Umgang mit pflanzlichem Material besonders die von ihm ausgehenden sensibilisierenden und toxischen Wirkungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Mikroorganismen; zum Beispiel Schimmelpilze, die am pflanzlichen Material anhaften können.</p> <p>Es müssen hier die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beachtet werden (§ 11 BioStoffV).</p>
10.7	Unterliegt die Präparation eigenen Mundschleimhaut der BioStoffV?	<p>Hierbei handelt es sich um die Präparation von humanem Material. Mundschleimhaut kann biologische Arbeitsstoffe enthalten (Infektionserreger), darum ist die BioStoffV anzuwenden. Es liegt eine nicht gezielte Tätigkeit vor (RISU-BK NRW).</p> <p>Nach Beendigung der Arbeiten ist das Präparat zu deaktivieren (physikalisch bzw. chemisch).</p>
10.8	Ist die Backhefe ein Lebensmittel und unterliegt damit nicht der BioStoffV?	<p>Die Backhefe gehört zu den biologischen Arbeitsstoffen (§2 BioStoffV), da es ein Mikroorganismus ist. Sie ist in die Risikogruppe 1 eingestuft.</p> <p>Bei Arbeiten mit der Backhefe handelt es sich um eine gezielte Tätigkeit (§2-5).</p>
10.9	Ist eine Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV auch für das Sammeln von Tieren aus Bodenproben erforderlich?	<p>Tiere fallen nicht unter die Regelungen der BioStoffV. Die im Boden enthaltenen Mikroorganismen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV auch hinsichtlich der von ihnen ausgehenden sensibilisierenden und toxischen Wirkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden (§ 11 BioStoffV).</p>

<b>10 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</b>		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
10.10	Ist das Mikroskopieren von Frischpräparaten wie z. B. Heuaufguss oder Teichwasser nach BioStoffV erlaubt?	Nach BioStoffV handelt es sich hier um ungezielte Tätigkeiten (§7). Hinweise und Muster-Gefährdungsbeurteilungen unter anderem zum Heuaufguss befinden sich in der Informationsschrift DGUV Regel 102-001 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht“.
10.11	Muss für die Nutzung des Blue Genes Koffer vom VCI ein S1-Labor vorgehalten werden?	Der Blue Genes Koffer fällt nicht unter die Regelungen des Gentechnikgesetzes. Es handelt sich um eine sogenannte Selbstklonierung, daher muss auch kein S1-Labor zur Verfügung stehen (RISU-BK NRW). Genetische Experimente mit dem Blue-Genes-Koffer des Fonds des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) sind ein Beispiel für gezielte Tätigkeiten nach BioStoffV.
10.12	Wann besteht die Verpflichtung zur Substitution? (Beispiel Ethidiumbromid oder Xylol)	Bei Tätigkeit mit Gefahrstoffen verpflichtet grundsätzlich die Gefahrstoffverordnung zur Substitutionsprüfung. In der RISU-BK NRW finden sich entsprechende Hinweise.

11 Hygiene		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
11.1	Ist der Verkauf von mitgebrachten Lebensmitteln in der Schule zulässig?	<p>Der Verkauf ist nur mit Schulkonferenzbeschluss möglich.</p> <p>Wer Lebensmittel herstellen und/oder in Verkehr bringen möchte, muss eine Reihe von Vorschriften einhalten. Die gesetzgeberischen Kernstücke für den Umgang mit Lebensmitteln sind das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (EU-Basis-Verordnung).</p> <p>Daneben ist für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln immer auch das Hygienerecht und die Lebensmittelkennzeichnung zu beachten.</p>
11.2	Müssen die in den Verkauf gebrachten Lebensmittel frisch, vor Ort zubereitet werden?	<p>Bei einer Schulveranstaltung müssen schnell verderbliche Lebensmittel frisch zubereitet werden, insbesondere gilt dies für Waffelteig. Dieser darf nicht fertig von Zuhause mitgebracht werden. Ferner sollte eine Kennzeichnung von Allergenen etc. vorgenommen werden.</p>
11.3	Muss für jedes Kochrezept in der Nahrungszubereitung eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden?	<p>Es können Sammelgefährdungsbeurteilungen erstellt werden z.B. für Tätigkeiten wie Kochen, Braten, Sautieren etc.</p>

12 Verschiedenes		
Lfd. Nr.	Fragen	Antworten
12.1	Gibt es spezielle Sicherheitsvorschriften für den Klassenraum?	<p>In der DGUV Regel „Branche Schulen“ werden rechtliche Grundlagen, Gefährdungen und Maßnahmen zu Arbeitsplätzen und Tätigkeiten aufgeführt, u.a. auch zur Gestaltung von Klassenräumen oder Umgang mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen.</p> <p>In der virtuellen Schule der DGUV „Sichere-Schule.de / Unterrichtsraum bzw. Lernraum“ sind ebenso Informationen z.B. über Verglasungen, Fenster, Türen, die Akustik oder Farbgestaltung zu finden.</p>
12.2	Wann ist ein Klassenraum ein Fachraum?	<p>Im Unterschied zu den Klassenräumen werden von den Schülerinnen und Schülern in Fachräumen (Werkstätten, Küchen, Labore etc.) häufig Tätigkeiten, z.B. mit Maschinen, Handwerkzeugen, Gefahr- oder Biostoffen durchgeführt, die sicherheitsgerechtes Verhalten erfordern. Dazu ist es notwendig, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die insbesondere die Arbeitsabläufe, Schutzmaßnahmen, Sicherheitskennzeichnungen und das Verhalten bei Störungen und Notfällen beinhaltet, um Unfälle zu vermeiden.</p> <p>Siehe auch Punkt 7.1 sowie DGUV Sichere-Schule.de / Chemie, Physik, Biologie u.a.</p>
12.3	Müssen mobile Endgeräte (z.B. Smartphones, Laptops), die von Schülerinnen/Schülern oder Lehrkräften nach dem BYOD-System in Schulen zum Einsatz kommen, geprüft werden?	<p>Generell kann man zwei unterschiedliche Ausstattungsvarianten bei den neuen Medien unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das heterogene »Bring your own Device (BYOD)«, bei dem die an Schule Beteiligten ihre eigenen Geräte mitbringen und</li> <li>• die homogene Ausstattung durch Vorgabe von Geräten oder Anschaffung bestimmter Geräte.</li> </ul> <p>In den IT-Ausstattungsempfehlungen für Schulen der Medienberatung NRW ist u.a. das Smartphone aufgeführt.</p> <p>Im schulischen Alltag ist es kaum realisierbar alle privaten Netzgeräte von Smartphones der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrkräfte, welche im Unterricht zum Aufladen der Smartphones genutzt werden, zu prüfen.</p>

12.3	<p>Fortsetzung der Frage:</p> <p>Müssen mobile Endgeräte (z.B. Smartphones, Laptops), die von Schülerinnen/Schülern oder Lehrkräften nach dem BYOD-System in Schulen zum Einsatz kommen, geprüft werden?</p>	<p>Daher ist zu empfehlen, Netzgeräte nur an solchen Stromkreisen zu betreiben, die über eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) abgesichert sind. Neu installierte Steckdosenstromkreise, die zur Nutzung durch Laien vorgesehen sind, müssen diese Fehlerstromschutzeinrichtung grundsätzlich aufweisen.</p> <p>An Stromkreisen, die vor dem Inkrafttreten dieser Normänderung installiert bzw. mit deren Planung begonnen wurde, kann der Schutz über mobile Fehlerstromschutzeinrichtungen (PRCD) erreicht werden.</p> <p>Dieses Vorgehen stellt eine „Ersatzmaßnahme“ für die ansonsten nur mit erheblichem Aufwand zu realisierende Prüfung dar.</p> <p>Alternativ könnte jedoch auch eine gewisse Anzahl geprüfter Netzgeräte mit den gängigen Ladesteckern (z.B. Vielfach-Adapter) für die Aufladung der Smartphones zur Verfügung gestellt werden. Diese Netzgeräte sind seitens des Schulträgers zu prüfen.“</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie der Homepage „Medienberatung Schulministerium NRW“  <a href="http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de">http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de</a></p>
------	--	---